



6.1 Satzung

über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 BauO NRW

Satzung

der Gemeinde Westerkappeln

über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

vom 04.04.1995

(zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 19.11.2001)

§ 1

(1) In der Gemeinde Westerkappeln wird folgender Gemeindegebietsteil nach § 51 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Ortszentrum

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem beigefügten Plan, Maßstab 1 : 5000, durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in dem Gemeindegebiets-
teil I auf 3.100,00 Euro festgesetzt.

(2) Auf Antrag kann die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages angesetzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an den Stellplätzen oder Garagen, für die der Geldbetrag zu zahlen wäre, nicht besteht. Dies gilt nicht bei Wohnungen. Im Falle der Aussetzung ist der Bauherr verpflichtet, zum ersten März eines jeden Jahres der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Westerkappeln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 24.04.1980 außer Kraft.